



GRENZEN ZWISCHEN EHEBRUCH UND BELEIDIGUNG

Von Städt. Rechtsrat H. Wach, Bochum

(Fortsetzung aus Heft 9 S. 132)

3. Fall:

Frl. Z hat mit Herrn A einmal (oder mehrmals) Ehebruch begangen, ohne Frau A durch zusätzliche oder gleichzeitige, in besonderen Umständen liegende Beleidigungen zu verletzen. Zwar trägt auch schon der normale Ehebruch Merkmale einer Ehrverletzung gegenüber der Ehefrau in sich. Es ist aber ein rechtlicher Grundsatz, dass der Ehebruch (§ 172 StGB) im Verhältnis zur Beleidigung (§ 185 StGB), die notwendigerweise in ihm steckt, ein Sonderdelikt ist, so dass die in jedem Ehebruch an sich zugleich liegende Beleidigung nicht besonders oder gar zusätzlich bestraft werden kann (vgl. Schönke-Schröder, StGB 8. Aufl. 1957, Anm. VII zu § 172). Das RG begründet das gleiche Ergebnis auf anderem Wege, wenn es sagt, „die Strafe des Ehebruchs konsumiert die darin mit beschlossene Beleidigung“ (RGSt. Bd. 70 S. 175).

Allerdings kann nach einer Entscheidung des BGH (Urt. v. 5. 2. 1952, NJW 1952 S. 476) die in jedem Ehebruch liegende Beleidigung dann doch gesondert als solche verfolgt werden, wenn die Ehe mangels Schuld des beteiligten Ehegatten nicht geschieden werden kann. Das ist nach der Rechtsprechung die einzige Ausnahme. Dagegen kann die im normalen Ehebruch mit enthaltene Beleidigung nicht etwa schon deshalb abgesondert verfolgt und bestraft werden, weil der verletzte Ehegatte keinen Strafantrag „wegen Ehebruchs“, sondern nur einen „wegen Beleidigung“ gestellt hat (vgl. Schönke-Schröder aaO). *Beim normalen Ehebruch hat also der verletzte Ehegatte keine Möglichkeit, dem Strafantrag „auf Beleidigung“ zu beschränken. Er muss, wenn er überhaupt gegen den Störer seiner Ehe strafrechtlich vorgehen will, seinen Strafantrag als solchen auch wegen Ehebruchs gelten lassen, so dass für einen Sühneantrag und ein Sühneverfahren vor dem Schm. kein Raum mehr bleibt.*

Zu beachten ist hierbei aber, dass eine Bestrafung aus § 172 StGB nur eintritt, wenn die Ehe wegen des Ehebruchs geschieden ist (vgl. Gesetzestext Heft 9 S. 131). Der verletzte Ehegatte muss also vorher auch noch mit Erfolg auf Scheidung geklagt haben; die Scheidung ist eine sog. objektive Bedingung der Strafbarkeit. Die Dreimonatsfrist für den Strafantrag wegen des Ehebruchs beginnt mit seiner Kenntnis von der Rechtskraft des Scheidungsurteils, also nicht schon wie sonst mit

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/2

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.



seiner Kenntnis von der Tat und dem Täter oder den Tätern. Zivilrechtliche Scheidung und Bestrafung wegen Ehebruchs aus § 172 StGB stehen also in einem besonderen rechtlich zwingenden Zusammenhang. Viele verletzte Ehefrauen wollen aber gar nicht auf Scheidung klagen, weil sie z. B. ihrem Ehemann nicht den Weg für eine zweite Heirat freigeben und ihre künftigen evtl. Witwenpensionsansprüche nicht gefährden wollen, oder weil sie trotz allem nicht auch ihren Ehemann bestraft sehen wollen. (Die verletzte Ehefrau könnte allerdings ihren Strafantrag wegen Ehebruchs auf den anderen Ehebrecher, die fremde Frau, persönlich beschränken, ohne damit zugleich auch ihren Mann der Bestrafung auszuliefern.) Eine sachliche Beschränkung auf Beleidigung ist aber beim normalen Ehebruch nicht zulässig.

Nach alledem muss also der Schm., bei dem in einer solchen Sache Antrag auf SV gestellt wird, durch Befragen der Antragstellerin (oder ggf. des Antragstellers) prüfen und scharf unterscheiden, welcher Fall vorliegt.

Behauptet die verletzte Ehefrau nicht Ehebruch, sondern nur ehewidrige Beziehungen (also solche ohne außerehelichen Beischlaf) zwischen Herrn A, ihrem Ehemann, und Fr. Z, so gelten die allgemeinen Grundsätze der Beleidigungslehre. Doch stellt nicht jede Ehewidrigkeit schon eine Beleidigung der Ehefrau dar; es kommt auf die Tatumstände des einzelnen Falles an.

Der in der Anfrage von der Antragstellerin erwähnte Begriff der „Familienehre“ hat mit den hier besprochenen Fragen der Abgrenzung nichts zu tun. Er gehört in das reine Beleidigungsrecht und ist sehr umstritten (undeutlich bejaht vom BGH im Urteil v. 26.4. 1951 in NJW 1951, 531, angegriffen vom LK in Anm. III 1 zu § 185 StGB).

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/2

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.